

mer abzugeben, das ist den gedruckten Mittheilungen zufolge darum geschehen, weil die Petenten, ob sie schon ihre Eingabe nur an die zweite Kammer gerichtet, doch im Context bemerkt haben: „wie sie der Befürwortung ihrer Eingabe Seiten der Ständeversammlung entgegensehen.“ Daraus nun, daß man den allgemeinen Ausdruck Stände oder Ständeversammlung im Contexte wahrgenommen hat, entlehnt die zweite Kammer, obschon, wie mich bedünkt, irriger Weise, einen Grund, die Sache, ihrer abfälligen Bescheidung ungeachtet, annoch an uns gelangen zu lassen. Ich nun glaube aber, jener Ausdruck rechtfertige diese Ansicht nicht. Es ist nämlich ganz natürlich, daß, wenn die Petenten eine Berücksichtigung ihres Wunsches erbitten und erwarten, sie im Plural d. h. von beiden Kammern oder von der Ständeversammlung im Allgemeinen zu sprechen haben; denn eine Berücksichtigung von nur einer Kammer hätte ihnen nichts helfen können, weil ein Antrag an die hohe Staatsregierung in diesem Falle nicht statthaft gewesen wäre. Aus diesem nebenher gebrauchten Ausdruck ist also noch keineswegs zu folgern, daß es die Absicht der Petenten gewesen sei, daß ihr Gesuch nachträglich an die erste Kammer gelange. Ich glaube, man muß Petenten das den Vertrauen, was sie vielleicht in die eine Kammer nicht setzen, nicht aufdringen. Wenn demnach die zweite Kammer diese Sache auf sich beruhen ließ, so sollte ich meinen, bedürfe es von unserer Seite keiner Abgabe an eine Deputation, weder an die vierte noch an die dritte. Eine Folge davon würde aber auch sein, daß die erste Petition, die nur des Zusammenhanges wegen mit herüber gegeben worden ist, gleichfalls beigelegt werde. Das scheint mir der Landtagsordnung entsprechend zu sein.

Präsident v. Gersdorf: Nach dem, was von dem Hrn. Vicepräsidenten bemerkt worden ist, würde es in Bezug auf die Petition der Gemeinde Zuckelhausen und Holzhausen zweckmäßig erscheinen, eine Frage an die Kammer zu richten, ob sie diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen gemeint sei.

Vicepräsident v. Carlowitz: Allerdings würde ich der Meinung sein, daß wir uns gar nicht auf die Sache einzulassen hätten, denn da diese Eingabe nur an die zweite Kammer gerichtet, von der zweiten Kammer aber zurückgewiesen worden ist, so würde sie hier kurzweg zu den Acten zu nehmen sein.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, diesen Gegenstand zu den Acten nehmen zu lassen? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Von dem Hrn. geh. Justizrath D. Einert ist uns sein Werk: „das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert“ zugeschiedt worden, um dasselbe in unsere Bibliothek aufzunehmen. Ich werde ihm dafür unsern Dank zu erkennen geben, und auf jeden Fall werden wir das Werk zu unserer Bibliothek nehmen. Vor unserer Session hat wegen dringender Geschäfte sich Hr. Graf Hohenthal (Püchau) für heute entschuldigen lassen; Hr. Bürgermeister Schill hat wegen eines Ereignisses, das ihn in

Anspruch genommen hat, für heute und morgen um Urlaub bei mir gebeten. Nächstdem hat Hr. D. Crusius um Urlaub auf die Zeit vom 24. Mai bis 8. Juni angesucht. Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Allgemein Ja. —

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bitte, der Kammer als Vorstand der 4. Deputation noch einige Mittheilungen machen zu dürfen. Es ist abermals ein Petent oder ein Beschwerdeführer, denn was er von beiden ist, war nicht genau auszumitteln, von der 4. Deputation zurückgewiesen worden. Es ist nämlich Johann Christoph Hübler, Webermeister in Schellenberg. Die Entscheidung der 4. Deputation lautet: „Von der 4. Deputation ist zurückgewiesen worden: Johann Christoph Hübler, Webermeister zu Schellenberg, mit seiner die Errichtung einer Leichenkasse zu Schellenberg betreffenden Eingabe (Nr. 259 der Haupt- und 73 der Deputationsregisterstrande), weil, abgesehen davon, daß eine derartige Angelegenheit zuvörderst bei der competenten Behörde anzubringen gewesen wäre, der §. 118 der Landtagsordnung sub Lit. e., wornach eine Beschwerde zusammenhängend und klar dargestellt sein muß, nicht genügt worden war. — Es hat jedoch die Eingabe als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer zu gelangen.“ — Von der Kammer wird das Vorstehende einstimmig genehmigt.

Vicepräsident v. Carlowitz: Nun habe ich noch im Namen und Auftrag der ersten Deputation der Kammer einen Vortrag zu halten. Es ist nämlich bis auf einen einzigen Punkt ein vollkommenes Einverständnis der beiden Kammern über den Gesekentwurf: „die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes“ vorhanden. Dieser einzige Punkt betrifft die Erläuterung 5 zu §§. 25 und 26 des Heimathsgesetzes. Es heißt in dem Gesekentwurf: „die Vorschrift der §. 25 wegen unentgeltlicher Besorgung der Heimathsangelegenheiten erstreckt sich nicht auf baare Verläge außer dem Stempelpapiere, welche durch die der Ausstellung des Heimaths- oder Verhaltscheins vorausgehenden Erörterungen nöthig werden, namentlich nicht auf Postporto und Briefträgerlöhne. Wenn jedoch der Empfänger des Heimaths- oder Verhaltscheins zur Bezahlung solcher Verläge nicht vermögend ist, so sind letztere von der Heimathsbehörde selbst zu übertragen, und auch auf Verlangen, andern Behörden, deren Mitwirkung bei den Erörterungen über die Heimathsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen gewesen ist, zu vergüten“. Bei der Berathung in der ersten Kammer ist nun von Seiten des Secret. v. Biedermann folgender Antrag gestellt worden, der auch nach einiger Discussion die Genehmigung der Kammer gefunden hat. Es soll nämlich statt des Wortes: „Heimathsbehörde“ gesetzt werden: „Commun des Heimathsortes.“ Motivirt wurde dieser Antrag damit, daß der Entwurf zwischen Stadt und Land eine Disparität begründe. Es wurde nämlich bemerkt, in der Stadt, wo der Stadtrath die Heimathsbehörde sei, trage nicht dieser die Kosten, sondern sie würden aus irgend einer Communkasse übertragen, fielen also der Commun zur Last. Anders gestalte sich aber das Ver-